

DIE MANDANTEN-INFORMATION DEZEMBER 2016

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember 2016

Montag, 12.12.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer Einkommensteuer-VZ IV/2016 Korperschaftsteuer-VZ IV/2016
--------------------	---

Inhaltsverzeichnis

- ▶ Betriebsraume: Private Mitnutzung bringt Betriebsausgabenabzug komplett zu Fall
- ▶ Abgetrennter Arbeitsbereich: Raumteiler eroffnet keinen (anteiligen) Raumkostenabzug
- ▶ Typische Berufskleidung: Wann ein schwarzer Anzug zu Werbungskosten fuhrt
- ▶ Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Schonheitsreparaturen mussen in 15-%-Grenze eingerechnet werden
- ▶ Handwerkerleistungen: Steuervergunstigung setzt Reparatur im Haushalt voraus
- ▶ Gemeinnutzigkeit: Lebensmittelspenden an Tafeln

Betriebsräume: Private Mitnutzung bringt Betriebsausgabenabzug komplett zu Fall

Die Kosten für häusliche Arbeitszimmer dürfen nur dann in voller Höhe als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen/ beruflichen Tätigkeit des Bürgers ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt an einem anderen Ort, steht dem Bürger jedoch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist zumindest ein beschränkter Raumkostenabzug bis 1.250 € pro Jahr zulässig. In allen anderen Fällen sind die Raumkosten nicht steuerlich abziehbar.

Hinweis: Die vorgenannten Abzugsbeschränkungen müssen nicht beachtet werden, wenn ein Raum nicht dem Typus eines häuslichen Arbeitszimmers entspricht, was z.B. bei einer Notarztpraxis in der Privatwohnung, einem häuslichen Tonstudio oder einem Warenlager der Fall ist. Die Raumkosten sind dann i.d.R. unbeschränkt abziehbar (ohne Prüfung des Tätigkeitsmittelpunkts und eines vorhandenen Alternativarbeitsplatzes).

Bereits 2015 hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers nur dann abziehbar sind, wenn der Raum (nahezu) ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzt wird. Sofern der Raum in nicht unerheblichem Umfang privat mitgenutzt wird, scheidet ein Raumkostenabzug nach Gerichtsmeinung aus – selbst ein anteiliger Abzug ist nicht zulässig.

Ergänzend dazu hat der BFH nun entschieden, dass eine **nicht nur untergeordnete Privatnutzung den steuerlichen Kostenabzug auch bei Betriebsräumen zu Fall bringt**. Mit dieser Entscheidung scheiterte die Klage einer Frau, die einen 37 qm großen Raum ihrer Privatwohnung für ihre Tätigkeit als Coach genutzt hatte. Das Finanzgericht München hatte in erster Instanz eine nicht unerhebliche private Mitnutzung des Raums angenommen, unter anderem, weil er der größte Raum der Wohnung war und über einen Kachelofen mit Sitzbank verfügte. Nach Meinung der Finanzrichter war der **Raum an höchstens 20 Tagen pro Jahr für Coaching-Sitzungen genutzt** worden, so dass erhebliche Zeiten der privaten Nutzung verblieben. Der BFH war an diese Feststellungen gebunden, so dass ein Betriebsausgabenabzug für den Raum letztlich aufgrund der privaten Mitnutzung entfiel.

Abgetrennter Arbeitsbereich: Raumteiler eröffnet keinen (anteiligen) Raumkostenabzug

Wer von zu Hause aus arbeitet, kann sich dort häufig keinen separaten Arbeitsraum einrichten, weil die Wohnfläche bereits komplett für private Zwecke genutzt wird. Es bleibt häufig nur die Möglichkeit, von einem privat genutzten Zimmer einen Arbeitsbereich abzutrennen (z.B. mit Hilfe eines Raumteilers).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die **Raumkosten** für einen solchen **abgetrennten Arbeitsbereich nicht steuerlich abgesetzt werden können**. Geklagt hatte ein selbständiger Architekt, der sein Wohn- und Esszimmer mit einem (einen Meter hohen) Sideboard geteilt und sich in der einen Hälfte einen Computerarbeitsplatz für seine selbständige Tätigkeit eingerichtet hatte.

Der BFH lehnte einen anteiligen Betriebsausgabenabzug für den abgetrennten Arbeitsbereich ab, weil dieser nach Gerichtsmeinung **kein häusliches Arbeitszimmer** i.S.d. „Arbeitszimmer-Paragrafen“ war. Nach dem Einkommensteuergesetz gelten bereits für abgeschlossene beruflich genutzte (Büro-)Räume im häuslichen Bereich strenge Abzugskriterien – im Regelfall sogar ein Abzugsverbot. Das muss nach Auffassung des Gerichts erst recht gelten, wenn der Raum der Privatwohnung bereits seiner Art oder Einrichtung nach – z.B. als Durchgangszimmer oder Arbeitsecke – erkennbar auch privaten Wohnzwecken dient. Die für einen steuerlichen Kostenabzug erforderliche **nahezu ausschließliche betriebliche Nutzung lässt sich bei diesen Räumen nicht objektiv feststellen**. Der BFH erklärte, dass ein Raum nur dann ein absetzbares häusliches Arbeitszimmer sein kann, wenn er **durch Wände und Türen umschlossen** ist. Die im vorliegenden Fall vorgenommene Abtrennung durch ein Sideboard schuf jedoch keinen solchen Raum.

Hinweis: Auch Arbeitsbereiche auf einer Empore oder einer Galerie des privaten Wohnbereichs können nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht als häusliches Arbeitszimmer anerkannt werden. Um sich einen Raumkostenabzug zu sichern, bleibt für Erwerbstätige häufig nur der Griff zur Maurerkelle: Wer durch Mauern und Türen einen abgetrennten Arbeitsraum schafft, kann sich einen steuerlichen Raumkostenabzug ermöglichen.

Typische Berufskleidung: Wann ein schwarzer Anzug zu Werbungskosten führt

Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbständige stellen sich immer wieder die Frage, ob sie die Kosten der Kleidung, die sie bei der Arbeit tragen, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben von der Einkommensteuer abziehen können. Während die Anerkennung bei Arbeitsschutzkleidung i.d.R. unproblematisch ist, scheidet die steuerliche Begünstigung beim Anzug eines Rechtsanwalts zum Beispiel aus.

Kürzlich wollte ein **Orchestermusiker**, der unter anderem auch als Solist auftrat, die Aufwendungen für seine vom **Arbeitgeber vorgeschriebenen schwarzen Anzüge** als Werbungskosten geltend machen. Immerhin zahlte ihm der Arbeitgeber monatlich Kleidergeld. Wenn er dieses Geld nur für Kleidung ausgab, die er ausschließlich zu beruflichen Anlässen verwendete, sollte der Werbungskostenabzug doch möglich sein – so sein Gedanke.

Das Finanzgericht Münster (FG) sah das jedoch anders: Das Tragen von Kleidern zählt grundsätzlich zu den privaten Bedürfnissen des Menschen. Da es sich bei einem Anzug um **typisch bürgerliche Kleidung** handelt, geht die Rechtsprechung hier immer von einer **privaten Mitbenutzung** aus. Selbst wenn der Anzug in Wirklichkeit ausschließlich beruflich getragen wird, werden die Aufwendungen **nicht als Werbungskosten** zum Abzug zugelassen. Im Gegensatz zum Oberkellner trat der Orchestermusiker – obwohl Solist – eher uniform auf, denn die anderen Musiker sollten ebenfalls festlich gekleidet sein. Damit stand für das FG fest, dass die Funktion seines Anzugs typisch bürgerlich und nicht berufstypisch war. Seine Klage wurde abgewiesen.

Hinweis: In der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind nur wenige Ausnahmen bekannt. Beispielsweise wurden einem Oberkellner vor längerer Zeit die Aufwendungen für seinen Frack zuerkannt. Der Grund war, dass die Kleidung nicht typisch festlich ausfiel und damit auch nicht der bürgerlichen Funktion entsprach. Stattdessen sollte sie seine herausgehobene Stellung als Oberkellner nach außen hin erkennbar machen.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Schönheitsreparaturen müssen in 15-% Grenze eingerechnet werden

Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an der Immobilie durchführen, drohen ihnen erhebliche steuerliche Nachteile, denn diese Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort abziehbar sind, werden vom Finanzamt zu Herstellungskosten umgedeutet, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Hinweis: Diese Umdeutung bewirkt, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch über die Abschreibung des Gebäudes von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd auswirken. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist dann nicht möglich.

Um diese ungünstige Rechtsfolge abzuwenden, begeben sich Vermieter mit ihren Finanzämtern häufig in Rechtsstreitigkeiten. So auch drei Vermieter, die kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) einen Sofortabzug ihrer Aufwendungen erreichen wollten. In den Entscheidungsfällen hatten sie Immobilienobjekte erworben und in zeitlicher Nähe zur Anschaffung umgestaltet, renoviert und instandgesetzt. Im Prozess machten sie geltend, dass jedenfalls die Kosten für reine Schönheitsreparaturen wie für das Tapezieren und das Streichen von Wänden, Bädern, Heizkörpern, Türen und Fenstern nicht zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der 15-%-Regelung gehören und sofort abziehbar sind.

Der BFH entschied jedoch, dass auch **Schönheitsreparaturen zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen gehören**, da der Gesetzgeber mit den Vorschriften zu anschaffungsnahe Herstellungskosten eine typisierende Regelung schaffen wollte. Einzurechnen sind nach Gerichtsmeinung auch Maßnahmen, die das Gebäude erst **betriebsbereit (= vermietbar) machen** und es über den ursprünglichen Zustand hinaus **wesentlich verbessern (= Luxussanierungen)**.

Hinweis: Die neue Rechtsprechung ist nachteilig für Vermieter, weil bei der Prüfung der 15-%-Grenze sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen zusammengerechnet werden müssen. Vermieter sollten vor dem Beginn von umfangreichen Sanierungsmaßnahmen auf jeden Fall prüfen, ob die 15-%-Grenze voraussichtlich überschritten wird; bei den Baukosten sollten sie unbedingt einen Sicherheitszuschlag einrechnen. Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu erhalten, kann es sich beispielsweise anbieten, umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in einer günstigeren Bauausführung zu beauftragen oder erst nach Ablauf der Dreijahresfrist in Angriff zu nehmen.

Der BFH folgte dieser strengen Auslegung des Gesetzes nicht. Zwar stimmte er der Finanzverwaltung insofern zu, als dass die Angaben in der Rechnung selbst zu unpräzise waren. Seinem Urteil nach müssen die zusätzlichen Angaben, die die Klägerin nachgereicht hat, aber **berücksichtigt** werden.

Hinweis: Dieses Urteil ist eine enorme Erleichterung für die Praxis, denn es bedeutet, dass eine unzureichende Leistungsbeschreibung in der Rechnung nachträglich durch weitere Dokumente präzisiert werden kann.

Handwerkerleistungen: Steuervergünstigung setzt Reparatur im Haushalt voraus

Vor einigen Jahren hatte die Bundesregierung die Idee, Schwarzarbeit in Privathaushalten mit einem steuerlichen Anreiz zu bekämpfen. Dazu sollen unter anderem **Handwerkerleistungen**, die im Haushalt des Empfängers erbracht werden und dem Haushalt dienen, die **Einkommensteuer** um 20 % der Aufwendungen (maximal 1.200 €) mindern. Im Großen und Ganzen funktioniert dieses Mittel auch, im Detail führt es allerdings immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten. Zwei Fragen tauchen dabei regelmäßig auf: Welche Dienstleistungen sind begünstigt? Was gehört zum Haushalt?

Die zweite Frage wurde kürzlich noch einmal vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) verhandelt. Geklagt hatte ein Ehepaar, das zwei Sofas und einen Sessel für über 2.500 € hatte neu beziehen lassen. Doch ihren Antrag auf eine Steuerermäßigung lehnte nicht nur das Finanzamt, sondern auch das FG ab.

Zur Begründung führte das FG aus, dass die **Möbel in der Werkstatt des Handwerkers aufgearbeitet** worden seien. Dadurch **fehlte der unmittelbare räumliche Zusammenhang zum Haushalt**, der für die steuerliche Begünstigung zwingend notwendig ist.

Das FG bestritt zwar nicht, dass Möbel grundsätzlich zum Haushalt gehören und die Handwerkerleistung damit dem Haushalt dient. Dies allein genügte jedoch nicht. Zusätzlich hätte der Handwerker die Möbel im Haushalt der Eheleute aufarbeiten müssen, damit diese ihre Aufwendungen von der Einkommensteuer absetzen können.

Zum Vergleich führte das FG an, dass auch die Betreuung von Haustieren analog gehandhabt wird. Es liegt nur dann eine steuerlich begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung vor, wenn die Tiere im Haushalt der Halter betreut werden. Geschieht dies außerhalb des Haushalts, entfällt die Begünstigung.

Hinweis: Beim ersten Lesen erscheint das Urteil eindeutig. Allerdings sind die gesetzlichen Regelungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen mit ausufernder und teils widersprüchlicher Rechtsprechung gespickt. (Das FG München hat es beispielsweise als Handwerkerleistung anerkannt, wenn ein Schreiner eine Haustür ausbaut, in seiner Werkstatt aufbereitet und dann wieder einbaut.) Im Zweifel fragen Sie uns einfach, ob ein Antrag auf Steuerermäßigung sinnvoll ist oder nicht.

Gemeinnützigkeit: Lebensmittelspenden an Tafeln

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat sich mit der **steuerlichen Behandlung von Tafeln** auseinandergesetzt. Sie geht danach davon aus, dass die Tafeln im Regelfall gemeinnützig sind (Förderung des Wohlfahrtswesens) und mildtätige Zwecke erfüllen. Sie sind daher prinzipiell von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Lebensmittelabgabe durch die Tafeln ist normalerweise umsatzsteuerpflichtig. Allerdings können die Umsätze ausnahmsweise umsatzsteuerfrei sein, wenn die betreffende Tafel Mitglied des Bundesverbands Deutsche Tafel e.V. ist. Greift diese besondere Steuerbefreiung nicht, werden die Lieferungen im Regelfall mit lediglich 7 % besteuert.

Unternehmer, die unentgeltlich Lebensmittel an Tafeln abgeben, müssen dafür **keine Umsatzsteuer** bezahlen. Die OFD weist zwar darauf hin, dass hier im Prinzip eine sogenannte unentgeltliche Wertabgabe vorliegt, die der Umsatzsteuer unterliegen müsste. Allerdings geht die OFD davon aus, dass der **Wert (fiktiver Einkaufspreis) gegen 0 € tendiert**, da die Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen oder Frischwaren wie Obst und Gemüse nicht mehr verkäuflich sind.

Der Unternehmer kann auch einen **Spendenabzug** geltend machen. Dies hängt davon ab, ob die Lebensmittel im Zeitpunkt der Abgabe noch einen gewissen Wert haben (Wiederbeschaffungspreis, momentaner Einkaufspreis beim Großhändler oder Hersteller) oder aber bereits wertlos sind. Auch hier geht die OFD davon aus, dass die Lebensmittel im Regelfall nicht mehr in den normalen Verkauf gelangen können. Es handelt sich daher um für den jeweiligen Unternehmer wertlos gewordene Ware (Schwund, Verderb).

Hinweis: Sofern die Waren noch einen Wert haben, kann die Tafel eine Spendenbescheinigung ausstellen. Es besteht dabei auch die Möglichkeit, dass die Tafel auf der Spendenbescheinigung den Buchwert (bilanziellen Wert) der Waren ansetzt und nicht den tatsächlichen Wert. Der Unternehmer hat hier ein Wahlrecht.